

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	2
1.1	Grundlagen der Verträge	2
1.2	Auftragserteilung.....	2
1.3	Vertragsgrundlagen und Rangfolge.....	2
2	Leistungsumfang	3
2.1	Prüfmethodik.....	3
2.2	Qualität	3
2.3	Beizug von Subunternehmern	3
2.4	Berichte und weitere Informationen.....	3
2.5	Ablieferung von Berichten	3
2.6	Gewährleistung.....	3
2.7	Aufbewahrung von Proben und Prüfergebnissen	4
3	Preise und Rechnungsstellung	4
3.1	Vergütung	4
3.2	Steuern	4
3.3	Spesen, Abgaben	4
3.4	Rechnungsstellung	4
3.5	Zahlungsbedingungen	4
4	Änderung und Kündigung eines Auftrags	4
5	Rechte an geistigem Eigentum	5
6	Vertraulichkeit	5
7	Datenschutz	5
8	Haftung	5
9	Schlussbestimmungen	6

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen der Verträge

1. Für die Erbringung der Leistungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TESTEX AG, Zürich ("AGB"):
 - a. die AGB der TESTEX AG, Zürich, sofern die TESTEX AG die Leistungen erbringt, oder
 - b. Wenn eine Tochtergesellschaft der TESTEX AG die Leistungen erbringt, die AGB der liefernden Tochtergesellschaft.Die AGB können unter <https://www.testex.com/de/agb> eingesehen und heruntergeladen werden.
2. Ergänzend gelten für die Leistungserbringung die Allgemeinen Nutzungsbedingungen der OEKO-TEX Service GmbH, Zürich ("Nutzungsbedingungen"). Die Nutzungsbedingungen können unter <https://www.oeko-tex.com/de/allgemeine-nutzungsbedingungen> eingesehen und heruntergeladen werden.
3. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, auch solche des Kunden, gelten nicht, auch wenn die Leistungserbringerin ihnen nach Erhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat.

1.2 Auftragserteilung

Die Auftragserteilung kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Lieferantin zustande. Die Bestätigung einer Anfrage des Auftraggebers durch die Lieferantin gilt nur dann als Auftragsbestätigung, wenn sie Art, Umfang und Preis der Dienstleistung (z.B. Prüfbericht, Zertifizierung, Schulung, Inspektion, Gutachten, Beratung, etc.) eindeutig spezifiziert. Stellt die Lieferantin dem Auftraggeber statt einer Auftragsbestätigung eine Offerte zu, bleibt diese 30 Tage gültig. Die Auftragserteilung kommt diesfalls mit unveränderter ausdrücklicher Annahme oder anderweitigem zustimmenden Verhalten des Auftraggebers zustande.

1.3 Vertragsgrundlagen und Rangfolge

Der Auftrag umfasst neben diesen AGB die Auftragsbestätigung sowie – soweit es sich um einen Auftrag zur Zertifizierung von persönlicher Schutzausrüstung handelt – den Anhang «PSA mit Verpflichtungserklärung» und – soweit es sich um einen Rundtestauftrag handelt – den Anhang «Rundtest». Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsgrundlagen des Auftrags gelten die einzelnen Vertragsgrundlagen im Zweifel in folgender Rangfolge:

1. Auftragsbestätigung bzw. angenommene Offerte
2. Anhang «Produktzertifizierung» oder «Rundtest», falls anwendbar
3. Diese AGB

2 Leistungsumfang

2.1 Prüfmethodik

Die Lieferantin nimmt Prüfungen nach offiziell anerkannten Standardmethoden vor. Wo solche fehlen, bedient sich die Lieferantin selbst entwickelter Verfahren. Im Einzelfall können auch zusammen mit dem Auftraggeber neue Methoden entwickelt werden.

2.2 Qualität

Die Lieferantin arbeitet unabhängig, folgerichtig und wissenschaftlich. Für gewisse Dienstleistungen ist sie in der Schweiz, Österreich, China und Hongkong behördlich akkreditiert. Sie unterhält zudem ein Qualitätsmanagementsystem, das auf den Normen ISO17025, ISO17043 und/oder ISO17065 beruht.

2.3 Beizug von Subunternehmern

Die Auswahl eines Subunternehmer zur Auftragserfüllung obliegt alleine bei der Lieferantin. Der Kunden gibt sein Einverständnis zur getroffenen Wahl eines Subunternehmers. Die Lieferantin haftet dabei nur für die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der Subunternehmer.

2.4 Berichte und weitere Informationen

Sämtliche aufgrund von bestehenden Akkreditierungen oder Normen geforderten oder mit dem Auftraggeber vereinbarten Informationen werden dem Auftraggeber auf Anfrage bekanntgegeben, soweit sie nicht bereits in den gelieferten Berichten enthalten sind. Gesetzliche Informationspflichten werden im Bericht erwähnt und ausgewiesen.

Konformitätsaussagen basieren auf Vorgaben der angeführten Norm. Es kommt die «einfache Akzeptanzregel» zur Anwendung. Das heisst die Messunsicherheit wird ermittelt, jedoch für die Konformitätsaussage nicht berücksichtigt.

2.5 Ablieferung von Berichten

Die Bearbeitungszeit für Berichte richtet sich nach Art und Umfang der durchzuführenden Prüfung. Die Lieferantin ist um möglichst speditive Erledigung bemüht. Erfolgt die Prüfung gegen Vorauszahlung, wird diese erst nach Zahlungseingang begonnen. Allfällig vereinbarte Lieferfristen sind nicht verbindlich und können insbesondere bei Ausfällen, wie z.B. von Personal oder Geräten, nicht eingehalten werden. Die Lieferantin lehnt unabhängig vom Grund der Verzögerung jegliche Haftung für verspätete Ablieferungen von Berichten ab.

2.6 Gewährleistung

Die Lieferantin gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik. Darüber hinaus wird keine Gewährleistung abgegeben.

2.7 Aufbewahrung von Proben und Prüfergebnissen

Die Lieferantin darf Proben und Prüfergebnisse nach sechs Monaten entsorgen. Sie stellt diese dem Auftraggeber zu, falls dieser bei Auftragserteilung schriftlich um Rücksendung ersucht hat.

3 Preise und Rechnungsstellung

3.1 Vergütung

Die in der Auftragsbestätigung der angenommenen Offerte aufgeführte Vergütung ist ohne Abzüge, Verrechnung, Aufrechnung oder Zurückhaltung zu zahlen. Ist die Vergütung nach Aufwand vereinbart, wird dieser pro Viertelstunde berechnet.

3.2 Steuern

Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preisangaben als Nettopreise (exklusive Mehrwert-, Umsatz- oder anderweitiger Steuern oder Abgaben, die alle durch den Auftraggeber zu tragen sind).

3.3 Spesen, Abgaben

Sämtliche Spesen und Abgaben, z.B. für Versand, Import, Export, Bewilligungen, Beurkundungen etc., gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ist nichts anderes vereinbart, sind Weg- und Fahrzeiten entschädigungspflichtig.

3.4 Rechnungsstellung

Der Auftraggeber hat der Lieferantin alle Angaben zu liefern, die diese für die ordnungsgemässe Rechnungsstellung benötigt, insbesondere auch Mehrwertsteuer- und Unternehmens-Identifikationsnummern, falls vorhanden. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Währung, die in der Auftragsbestätigung oder der angenommenen Offerte ausgewiesen ist.

3.5 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb der darin genannten Zahlungsfrist ab Faktura-Datum zu begleichen. Nach Verstreichen der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug und schuldet Verzugszinsen in der am Lieferort zwischen Kaufleuten jeweils üblichen Höhe. Zahlungen in anderen als der in der Auftragsbestätigung bzw. angenommenen Offerte genannten Währungen sind nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Lieferantin und zu dem von ihr bestimmten Wechselkurs zulässig.

4 Änderung und Kündigung eines Auftrags

Anpassungen, Ergänzungen oder andere Änderungen eines Auftrags sind nur gültig, wenn sie von der Lieferantin und dem Auftraggeber schriftlich unterzeichnet worden sind. Unbeschadet davon ist die Lieferantin berechtigt, diese AGB gemäss Ziffer 9 Abs. 2 zu ändern. Der Auftraggeber hat das Recht, einen Auftrag jederzeit zu kündigen, solange die Kündigung nicht zur Unzeit geschieht. Im Fall der Kündigung ist der Auftraggeber verpflichtet, den Aufwand und die Kosten, welche der Lieferantin bis zum Empfang der Kündigung

angefallen sind, nach den vereinbarten Ansätzen zu entschädigen. Fehlt eine Vereinbarung, sind Aufwand und Kosten nach den üblichen Ansätzen der Lieferantin zu entschädigen.

5 Rechte an geistigem Eigentum

Die Lieferantin behält in vollem Umfang sämtliche Rechte an ihrem Know-how, ihren Methoden, Arbeitsergebnissen und dem Auftraggeber gelieferten oder zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere auch allfällige Patent-, Design-, Urheber-, Marken- oder Firmenrechte. Vorbehältlich einer ausdrücklichen vertraglichen Regelung räumt die Lieferantin dem Auftraggeber kein Recht zum Gebrauch oder der Weitergabe der ihr zustehenden Rechte ein. Sämtliche Rechte an mit dem Auftraggeber gemeinsam entwickelten Know-how und Methoden stehen ausschliesslich der Lieferantin zu. Soweit hierfür notwendig, gelten diese Rechte ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung als vom Auftraggeber auf die Lieferantin übertragen.

6 Vertraulichkeit

Die Lieferantin und der Auftraggeber sind verpflichtet, die von der jeweils anderen Partei im Rahmen eines Auftrags erhaltenen oder ermittelten nicht öffentlichen Informationen, Daten und Prüfergebnisse vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke des Auftrags zu verwenden. Der Auftraggeber anerkennt und stimmt zu, dass die Lieferantin solche Informationen soweit für die Leistungserbringung nötig und unter Wahrung der Vertraulichkeit (i) an ihre Subunternehmer und (ii) an die für die Erteilung oder den Entzug von Zertifikaten zuständigen privaten oder öffentlichen Organisationen weitergeben kann.

7 Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die auf sie anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten und die von der anderen Partei erhaltenen personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln. Die Lieferantin ist nicht als Auftragsverarbeiter für den Auftraggeber tätig, es sei denn dies wäre explizit vorgängig schriftlich vereinbart.

8 Haftung

Diese AGB regeln die Ansprüche des Auftraggebers aus Vertragsverletzungen abschliessend. Die Lieferantin haftet nur für von ihr selbst verursachte direkte Schäden aus vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten. Eine Haftung für Hilfspersonen und Subunternehmer wird unter Vorbehalt von Ziffer 2.3 dieser AGB wegbedungen. Bestehen Ansprüche des Auftraggebers aus Vertrag, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf die vom Auftraggeber der Lieferantin bezahlte Vergütung beschränkt. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz für indirekte Schäden, wie insbesondere Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten entgangenen Gewinn sowie für andere mittelbare und unmittelbare Schäden. Die Haftung der Lieferantin für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche

gegenüber dem Auftraggeber wegen Immaterialgüterrechtsverletzungen geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen.

9 Schlussbestimmungen

1. Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise als unwirksam oder unvollstreckbar erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB davon nicht berührt.
2. Die Leistungserbringerin behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern.
3. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und anderen Sprachfassungen ist der Wortlaut der deutschen Fassung maßgebend.
4. Alle Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem materiellen Recht der Schweiz unter Ausschluss der Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
5. Ausschliesslicher Gerichtsstand für den Kunden ist der Sitz der Leistungserbringerin. Die Leistungserbringerin ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz zu verklagen.